



Beschluss Nr. 01 im schriftlichen Umlaufverfahren im SHFV-Präsidium

Versendet am: 18.07.2022
Rückmeldung bis: 25.07.2022 (Montag, 12:00 Uhr)

Antrag: § 12 Spielordnung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 12 der Spielordnung wie folgt geändert wird:

§ 12 Spielwertung

Sollten in einer Spielserie auf Grund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, nicht alle Spiele einer Spielklasse gespielt werden können, so ~~wird auch kein Meister gekürt, sondern nur ein Staffelsieger ermittelt. In diesem Fall~~ werden die Platzierungen der einzelnen Spielstaffeln unter Anwendung einer Quotienten-Regelung ermittelt. Die Wertung erfolgt in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:

1. Quotient ermittelt nach der erreichten Punktzahl / gespielte Spiele
2. Quotient ermittelt nach der Tordifferenz / gespielte Spiele
3. Quotient ermittelt nach den erzielten Toren / gespielte Spiele
4. direkter Vergleich wenn bereits Spiele gegeneinander ausgetragen wurden
5. Losentscheid

~~Staffelsieger~~ **Meister** kann nur diejenige Mannschaft sein, die mindestens 50 % der durchschnittlich absolvierten Spiele der jeweiligen Staffel absolviert hat. Bei Nichterfüllung geht der Staffelsieg auf den nächstplatzierten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.

Die Änderungen treten zum 29.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Auch wenn die Quotientenregelung, wie in der zurückliegenden Saison geschehen, in einzelnen Spielklassen für die Wertung herangezogen werden muss, sollten die am Ende erstplatzierten Mannschaften in den betreffenden Staffeln ebenso als Meister bezeichnet werden können. Es handelt sich schließlich um eine sportliche Wertung und die Leistung sollte entsprechend anerkannt werden. Zudem würde es sonst zu sehr unterschiedlichen Vorgehensweisen zwischen den Spielklassen kommen können, wenn einerseits viele Staffeln vollständig und ohne Quotientenregelung abgeschlossen wurden und einige aber nicht. Dieses ist auch hinsichtlich des benötigten Ehrungsmaterials schwer planbar.



Beschluss Nr. 02 im schriftlichen Umlaufverfahren im SHFV-Präsidium

Versendet am: 18.07.2022
Rückmeldung bis: 25.07.2022 (Montag, 12:00 Uhr)

Antrag: § 17 Spielordnung / neu § 17a

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat bei einer Gegenstimme des KFV Nordfriesland mehrheitlich beschlossen, dass § 17 der Spielordnung wie folgt geändert und um den §17a ergänzt wird:

§ 17 Verlegung eines Termins

1. Die Verlegung eines Termins kann der zuständige Spielausschuss vornehmen, wenn:
 - a) ein verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen;
 - b) beide beteiligten Vereine einverstanden sind und durch diese Verlegung die Austragung der anderen Punktspiele keine Verzögerung erleidet.
 - ~~c) einer oder mehrere Coronaverdachtsfälle in den beteiligten Vereinen vorliegen. (kostenfrei)~~
 - ~~d) das zuständige Gesundheitsamt eine Maßnahme für beteiligte Personen (z. B. Quarantäne einer der beiden Mannschaften) verfügt hat. (kostenfrei)~~
 - ~~e) der Heimverein die für die Spielaustragung notwendige Umsetzung eines Hygienekonzeptes nicht gewährleisten kann oder die Umsetzung durch behördliche Vorgaben verhindert wird. Einer Zustimmung zur kostenfreien Verlegung müssen mindestens folgende Maßnahmen des Vereins mit negativem Ergebnis vorausgegangen sein:
 - ~~- Suche nach einem Ausweichplatz/neutralen Platz~~
 - ~~- Anfrage Heimrechtstausch mit Spielgegner~~
 - ~~- Prüfung, ob Spiel ohne Kabinennutzung in Absprache mit dem Gegner möglich ist~~
 - ~~- Spiel ohne Zuschauer~~~~
2. Verlegungen von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, neue Termine für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen.
3. Fernmündliche Mitteilungen über Änderungen des Spielplanes oder mündliche Absprachen über Spielverlegungen müssen sofort schriftlich bestätigt werden.

§ 17a Spielabsagen/-verlegungen wegen Krankheitsfällen (Covid-19-Erkrankung)

Sind mindestens fünf Spieler einer 11er-Mannschaft (9er-Spielbetrieb: vier Spieler, 7er-Spielbetrieb: drei Spieler), die in den letzten drei ausgetragenen ordentlichen Pflichtspielen laut Spielbericht zweimal eingesetzt waren, erkrankt, kann auf Antrag des Vereines eine Spielabsatzung/-verlegung erfolgen. Erkrankungen beinhalten nur Corona-bedingte, d.h. aktuelle Infektionsfälle und Sportunfähigkeit aufgrund einer vorherigen Coronainfektion (z.B. Long-Covid).

Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen schriftlich über das elektronische Postfach dem Staffelleiter zu übermitteln. Dem Staffelleiter sind die entsprechenden Nachweise einer offiziell gemeldeten/beauftragten Teststation bzw. ärztliche Bescheinigungen bis spätestens zwei Werktagen nach dem angesetzten Spiel über das elektronische Postfach zu

schicken. Geschieht dies nicht, so wird das Spiel für die ursächlich für die Spielabsetzung/Spielverlegung verantwortliche Mannschaft als Nichtantritt gewertet.



Im Jugendbereich gilt § 21 der Jugendordnung.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die in der vergangenen Saison und in der damaligen kritischen Pandemielage gefasste Regelung, dass Spiele unbürokratisch aufgrund von Corona-Erkrankungen oder Corona-Verdachtsfällen einzelner Akteure abgesagt werden konnten, ohne dass Nachweise erbracht werden mussten, soll in der Spielzeit 2022/23 aufgrund der veränderten Pandemielage analog zu anderen gesellschaftlichen Bereichen weiterentwickelt werden. Genauere Kenntnisse über Ansteckungssituationen, weniger kritische Krankheitsverläufe, geänderte Quarantäne- und allgemeine Umgangsregeln mit der Pandemie führen dazu, dass die Hürden für eine Corona-bedingte Spielabsage aus Sicht der Kommission Spielbetrieb in der Saison 2022/23 erhöht werden, indem konkrete Nachweise von Erkrankten erbracht werden müssen. Die Regelung orientiert sich an den Vorgaben krankheitsbedingter Spielabsagen im Jugendbereich, die bisher in den allgemeinen Durchführungsbestimmungen enthalten waren und nunmehr auch in die Jugendordnung aufgenommen werden sollen. Corona wird als Erkrankung explizit genannt, Long-Covid und eine damit verbundene Sportunfähigkeit wird, sofern nachgewiesen, auch als Erkrankung gewertet.



Beschluss Nr. 03 im schriftlichen Umlaufverfahren im SHFV-Präsidium

Versendet am: 18.07.2022
Rückmeldung bis: 25.07.2022 (Montag, 12:00 Uhr)

Antrag: § 9 Ziffer 6 der Jugendordnung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat bei einer Gegenstimme des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Qualifizierung mehrheitlich beschlossen, dass § 9 der Jugendordnung im Rahmen eines Pilotprojektes für die Spielzeit 2022/23 wie folgt geändert wird:

§ 9 Altersklassen

[...]

6. Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs ihrer Altersklasse (bis einschließlich B-Juniorinnen) besitzen zugleich auch eine Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften der nächstniedrigeren Altersklasse ihres Vereins. In Einzelfällen kann der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss aus Talentfördergründen auf Antrag eines Vereins auch Juniorinnen des älteren Jahrgangs – begrenzt auf aktuelle Landesauswahlspielerinnen – die Spielberechtigung erteilen.

Für die Spielserie 2022/23 2024/22 besitzen U18- und U19-Spielerinnen ~~A-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs (Jahrgang 2004)~~ **pilotweise** zugleich auch eine Spielberechtigung für die A- und B-Juniorenmannschaften ihres Vereins (gem. § 5a DFB-Jugendordnung).

[...]

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Gerade einmal ein Viertel der Vereine in Deutschland hat mindestens eine weibliche Mannschaft gemeldet. Viele Spielerinnen finden daher in ihren Vereinen keine Spielmöglichkeit in einer weiblichen Mannschaft.

Aktuell können Spielerinnen bis einschließlich der U17 auch eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft erhalten. Für erwachsene Spielerinnen ist dies derzeit nicht möglich.

Den DFB und die Landesverbände erreichen immer wieder Anfragen von erwachsenen Spielerinnen, die keine ortsnahe und/oder passende Spielmöglichkeit in einer Frauenmannschaft finden und aus diesem Grund in der Herrenmannschaft ihres Heimatvereins spielen möchten. Anfragen gehen vor allem auch im Altersbereich der U19 ein. Spielerinnen, die „schon immer“ bei den Junioren spielen möchten dies auch weiterhin tun, gerade im Jahr des Schulabschlusses/Ausbildungsabschlusses. Auch haben sich bereits einige Verbände beim DFB gemeldet, die erwachsenen Spielerinnen das Spielen in einer

Herrenmannschaft ermöglichen wollen, dies jedoch wegen fehlender Grundlage in den DFB-Ordnungen nicht können.

Die hier vorliegende Regelung soll zunächst im Rahmen eines Pilotprojektes für die Spielzeit 2022/23 erprobt werden.





Beschluss Nr. 04 im schriftlichen Umlaufverfahren im SHFV-Präsidium

Versendet am: 18.07.2022
Rückmeldung bis: 25.07.2022 (Montag, 12:00 Uhr)

Antrag: § 21 der Jugendordnung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat bei einer Gegenstimme des KfV Nordfriesland mehrheitlich beschlossen, dass § 21 der SHFV-Jugendordnung wie folgt geändert bzw. ergänzt wird:

§ 21 Spielabsetzungen ~~Absetzung von Spielen bei Abstellung von Auswahlspielern~~

1. Absetzung von Spielen bei Abstellung von Auswahlspielern

Ein Verein, der Junioren/Juniorinnen für eine Auswahlmaßnahme abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen, wenn mehr als ein Junior oder eine Juniorin der gleichen Altersklasse der A- bis C-Junioren bzw. der B- bis D-Juniorinnen gleichzeitig zu einer SHFV- oder DFB-Jugend-Maßnahme einberufen werden. Dieses gilt nicht bei Abstellung eines/einer Torhüters/Torhüterin.

2. Absetzung von Spielen aufgrund von Spielerabwesenheit

Sind mindestens fünf Spieler einer 11er-Mannschaft (9er-Spielbetrieb: vier Spieler, 7er-Spielbetrieb: drei Spieler), die in den letzten drei ausgetragenen Meisterschaftsspielen laut Spielbericht zweimal eingesetzt waren, erkrankt, verletzt oder nehmen an schulischen Veranstaltungen und kirchlichen Maßnahmen teil, kann auf Antrag des Vereines eine Spielabsetzung/-verlegung erfolgen. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/Verletzungen/ Veranstaltungen schriftlich über das elektronische Postfach dem Staffelleiter zu übermitteln. Dem Staffelleiter sind die entsprechenden schulischen/kirchlichen Bescheinigungen, die Entschuldigungsschreiben der Erziehungsberechtigten, offiziellen Testnachweise bzw. die ärztlichen Bescheinigungen (erst ab B-Jugend) bis spätestens zwei Werktagen nach dem angesetzten Spiel, über das elektronische Postfach zu schicken. Geschieht dies nicht, so wird das Spiel für die ursächlich für die Spielabsetzung/Spielverlegung verantwortliche Mannschaft als Nichtantritt gewertet.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Bislang wurden die Passagen zu Spielverlegungen im Jugendbereich über die Durchführungsbestimmungen konkretisiert. Die Voraussetzungen für Spielabsetzungen sind jedoch grundsätzlich in der Spielordnung geregelt, sodass die Konkretisierungen des Jugendbereichs zwecks Einheitlichkeit ebenfalls in der Jugendordnung verankert werden sollen. Zeitgleich wird ein entsprechender Passus neu in die Spielordnung aufgenommen, weshalb die Passage im Jugendbereich entsprechend anzugleichen ist.